Artikel 3

§ 9 erhält folgende Fassung:

Die Änderungen der Satzung treten zum 01.08.2017 in Kraft.

Leer, 27.02.2017

Stadt Leer (Ostfriesland)
Die Bürgermeisterin
Beatrix Kuhl

Satzung über die Unterhaltung und Benutzung der städtischen Kindertagestätten

Die Satzung über die Unterhaltung und Benutzung der städtischen Kindertagestätten (Kindergärten) als öffentliche Einrichtung vom 13.06.1996 wird zum Ende des laufenden Kinderartenjahres (31.07.2017) aufgehoben.

Leer, den 01.03.2017

Stadt Leer (Ostfriesland)
Die Bürgermeisterin
Beatrix Kuhl

Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 33 für ein Gebiet westlich der Königsstraße im Bereich der Gemeindestraßen Teichweg, Am Kirchweg und Kapellenweg

Der Rat der Gemeinde Moormerland hat in seiner Sitzung am 15.12.16 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 33 gemäß §§ 1 (3) und 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der gültigen Fassung als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt am 15.03.2017 tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 33 gemäß § 10 BauGB in Kraft. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 33 liegt mit Begründung vom Tage der Ausgabe des Amtsblattes im Rathaus der Gemeinde Moormerland, Theodor-Heuss-Straße 12, 26802 Moormerland, während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.30 – 12.30 Uhr, donnerstags von 14.30 bis 17.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
Es wird darauf hingewiesen, dass

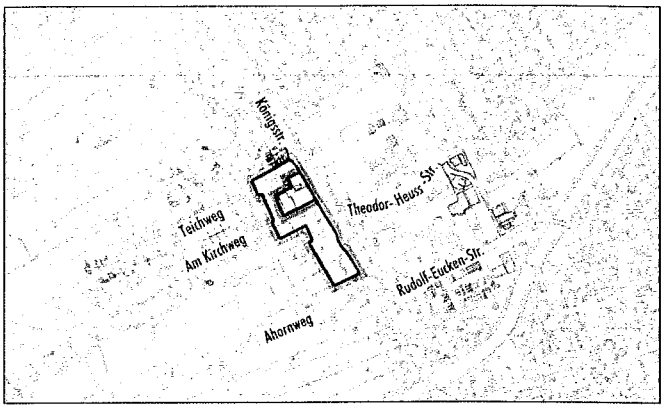
1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB der dort näher bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bauleitplanung und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Geltungsbereich 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 33

Quelle: DGK –Rasterdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung



Moormerland, den 15.03.2017

Gemeinde Moormerland
Die Bürgermeisterin
Bettina Stöhr

10. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Uplengen (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 der Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Uplengen in seiner Sitzung am 13. Februar 2017 die folgende Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung beschlossen:

§ 1

§ 15 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die Abwassergebühr beträgt ab dem 01.01.2017: 2,30 €/cbm"